

**Ausgabe 10 – 12.05.2015**

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**  
**Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

**Inhaltsübersicht:**

Seite 2: Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen

Seite 6: Impressum

## **Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 29.04.2015**

Auf Grund des § 108 Absatz 3 Nummer 2 und des § 111 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125) hat die Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 29.04.2015 folgende Wahlordnung beschlossen. Sie ersetzt die vorige Wahlordnung vom 20.01.2012. Die Wahlordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, Prof. Dr. Peter Mudra, am 08.05.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht,

### **§ 1**

#### **Aktives und Passives Wahlrecht**

Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlich eingeschriebene Studierende der Hochschule Ludwigshafen am Rhein. § 16 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Wahlgrundsätze**

Die Wahlen sind allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar.

### **§ 3**

#### **Wahlausschuss**

(1) Das Studierendenparlament wählt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzer. Die/ der Wahlleiterin/ Wahlleiter und die Beisitzerinnen/ Beisitzer bilden den Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss ist für die Vorberietung und Durchführung der Wahlen verantwortlich, insbesondere für

- Festlegung des Wahltermins,
- Aushang des Wahlaufrufs,
- Entgegennahme, Prüfung und Aushang der Wahlvorschläge,
- Überwachung der Stimmabgabe,
- Feststellung des Wahlergebnisses,
- Aushang der Wahlniederschrift

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für die betreffende Wahl kandidieren.

(4) Der Wahlausschuss bestimmt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer. Die Abstimmungen des Wahlausschusses erfolgen mit Stimmmehrheit. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters den Ausschlag.

### **§ 4**

#### **Wählerverzeichnis**

(1) Der Wahlausschuss erstellt ein Wählerverzeichnis aufgrund der Immatrikulationslisten.

(2) Die Anzahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis, dividiert durch den Faktor 250, ergibt die Anzahl der zu wählenden Sitze des Studierendenparlaments. Bruchteile werden auf- oder abgerundet.

## **§ 5**

### **Personenwahl**

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber des Studierendenparlaments erfolgt als Personenwahl. Unter den Bewerbern findet Mehrheitswahl statt.

## **§ 6**

### **Wahlvorschläge**

Ein Wahlvorschlag muss den Namen, das Semester und den Studiengang der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.

## **§ 7**

### **Einreichung der Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge müssen bis zehn Tage vor dem ersten Wahltag bei dem Wahlausschuss eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind nach Prüfung, jedoch mindestens sieben Tage vor der Wahl, am „Schwarzen Brett“ auszuhängen.

## **§ 8**

### **Stimmzettel**

(1) Es dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs beim Wahlausschuss auf dem Stimmzettel aufzuführen.

(3) Auf jeden Stimmzettel dürfen höchstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt werden, wie Sitze im Studierendenparlament zu Verfügung stehen.

(4) Ungültige Stimmzettel sind,

- die nicht amtlich bereitgestellt sind,
- aus denen der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zu erkennen ist,
- die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder eine sonstige Änderung enthalten.

(5) Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

## **§ 9**

### **Briefwahl**

(1) Falls eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter voraussichtlich am Wahltermin verhindert ist, ihre oder seine Stimme im Wahlraum abzugeben, kann sie oder er von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.

(2) Der Antrag auf Briefwahl ist bis spätestens zehn Tage vor dem ersten Wahltag schriftlich an den Wahlleiter oder die Wahlleiterin zu richten. In diesem Fall sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller sieben Tage vor dem ersten Wahltag ein Wahlschein, die erforderlichen Stimmzettel, ein Wahlumschlag, ein Wahlbriefumschlag und die vorbereitete Erklärung, dass der Wahlzettel persönlich ausgefüllt wurde, für die betreffende Wahl zu übersenden. Der Wahlschein muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift laut Studenausweis und den Fachbereich der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten sowie die vorgebrachte Erklärung enthalten. Eine Erläuterung über den Wahlvorgang ist den Unterlagen beizufügen.

(3) Die Aushändigung oder die Übersendung der Wahlbriefunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken. Wer solche Unterlagen erhalten hat, kann seine Stimme unter Vorlage der gesamten Briefwahlunterlagen auch bei der Urnenwahl abgeben. Die Briefwahlunterlagen werden dann bis auf den Stimmzettel und den Wahlumschlag eingezogen, die Änderung im Wählerverzeichnis und im Wahlprotokoll vermerkt. Bei Verlust des Stimmzettels ist keine Urnenwahl möglich.

## **§ 10**

### **Wahllokal**

Die Wahlen finden in den Räumlichkeiten der Hochschule Ludwigshafen am Rhein statt.

## **§ 11**

### **Wahlergebnis**

(1) Der Wahlausschuss zählt nach der Beendigung der Stimmabgabe die Stimmzettel öffentlich aus und ermittelt die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmenthaltungen.

(2) Die Sitzverteilung hat im Anschluss an die Auszählung zu erfolgen und zwar nach dem Abstimmungsergebnis. Die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen nehmen die Sitze ein. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Los.

## **§ 12**

### **Nachrücker**

Scheidet ein Träger eines Mandats aus dem Studierendenparlament aus, so wird dieser durch den in numerischer Reihenfolge nächstfolgenden, bisher nicht gewählten Kandidaten ersetzt. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Los.

## **§ 13**

### **Wahlprüfungsausschuss**

Die drei ältesten, nicht kandidierenden Mitglieder des Studierendenparlaments bilden den Wahlprüfungsausschuss. Sie entscheiden über Wahleinsprüche.

## **§ 14**

### **Wahleinsprüche**

Wahleinsprüche sind nur bis spätestens vierzehn Vorlesungstage nach Feststellung und Aushang des Wahlergebnisses möglich.

## **§ 15**

### **Wahlniederschrift**

(1) Der Wahlausschuss fertigt nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift an.

(2) Die Wahlniederschrift muss folgende Punkte enthalten:

- Anzahl der Wahlberechtigten,
- Anzahl der abgegebenen Stimmen,
- Stimmverteilung der einzelnen Kandidaten,
- Anzahl der ungültigen Stimmen,
- besondere Vorkomnisse während des Wahlgangs und der Stimmauszählung.

Ludwigshafen, 29. 04. 2015

gez. Sophia Schulz

Präsidentin des Studierendenparlaments der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

gez. Prof. Dr. Peter Mudra

Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

**Impressum:**

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein  
Ernst-Boehe-Straße 4  
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0  
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: [infozentrale@hs-lu.de](mailto:infozentrale@hs-lu.de)  
Internet: [www.hs-lu.de](http://www.hs-lu.de)

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen,  
Prof. Dr. Peter Mudra.